

Verbands-Zeitung

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands
(vormals: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

Er erscheint wöchentlich.
Bezugspreis: Ab 1. April 1924: monatlich 1,20 M.-Mark.
Eingetragen in die Postzeitungsliste.

Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin NW. 40, Reichstagsufer 3
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 69

Inserionspreis
Geschäftsanzeigen: die sechsgepackte Nonpareilzeile 60 Goldpfennig.
Gratifikationen d. Zeile 50 Goldpf., für Todesanzeigen d. Zeile 40 Goldpf.

Am 20. Juni ist Volksentscheid über die Fürstenenteignung.

Gewerkschaftsmitglieder!

Zwölfseinhalb Millionen deutscher Männer und Frauen haben im März 1926 den Volksentscheid über die entschädigungslose Enteignung der deutschen Fürsten gefordert. Mit dieser gewaltigen Willenskundgebung hat das deutsche Volk zum ersten Male selbst die Initiative zur Gesetzgebung in einer Frage von weittragender Bedeutung ergriffen.

Es ist kein Zufall, sondern in der Geschichte des Kampfes um die Sicherung und den Ausbau der deutschen Republik begründet, daß der erste Akt unmittelbarer Gesetzgebung durch das Volk um den Sieg des Gedankens geht:

Volksrecht bricht Fürstenrecht!

Die Fürsten selbst haben diese Entscheidung heraufbeschworen. In einer Zeit, in der Millionen deutsche Arbeitnehmer ohne Arbeit sind und von kargen Unterstützungen leben müssen, in einer Zeit, in der viele Hunderttausende von Invaliden und sonstigen Sozialrentnern, Kriegsbeschädigten und Kriegerhinterbliebenen sich in Not befinden, nach einem Krieg, in dem Millionen deutsche Frauen und Mütter ihre Männer und ihre Söhne haben hergeben müssen, wissen die ehemaligen deutschen Fürsten keinen anderen Weg, ihre Vaterlandsliebe zu betätigen, als um ihres privaten Vorteils willen ungeheure Ansprüche an Geld und Gut an den neuen Staat zu stellen.

Kein Wunder, daß die Fürsten mit diesen „landesväterlichen“ Bestrebungen auf verständnisvolle Unterstützung aller jener Kreise in Deutschland rechnen können, die noch immer darauf hoffen, eines Tages die verhasste Republik stürzen und ihre Diktatur an Stelle des demokratischen Staates setzen zu können. Von dieser Diktatur, deren Pläne in den letzten Wochen aufgedeckt wurden, bis zur Wiederaufrichtung der alten Fürstenherrschaft, ist nur ein Schritt.

Inzwischen sollen den Fürsten Hunderte von Millionen deutschen Volksvermögens als Wartegeld ausgezahlt werden.

Die Reparationszahlungen, an denen besonders das arbeitende Volk in den nächsten Jahren zu tragen haben

wird, sind in den Augen der Monarchisten offenbar noch keine genügend schwere Belastung. Das deutsche Volk soll außerdem neue schwere Lasten in Form von Reparationszahlungen an seine früheren Beherrscher auf seine geduldigen Schultern nehmen.

Das muß der Volksentscheid verhindern.

Die Habgucht der deutschen Fürsten steht in umgekehrtem Verhältnis zu den Verdiensten, die sie um Land und Volk erworben haben. Die Elendsjahre seit dem Kriege sind die bitteren Folgen jener verfehlten Politik, deren verantwortliche Träger die Fürsten und ihre monarchistische Gefolgschaft gewesen sind.

Es gilt, das Recht des neuen Staates, das Interesse des Volksganzen zu verteidigen gegen die Anmaßung der Fürsten wie gegen die Putschpläne der Monarchisten. Das ist die große Bedeutung des

Volksentscheids am 20. Juni.

Die Entscheidung kann für die organisierten Arbeitnehmer in Stadt und Land nicht zweifelhaft sein. Am 20. Juni gibt es nur eine Antwort auf die Forderung der Fürsten: Das einmütige „Ja“ aller Arbeiter, Angestellten und Beamten für die entschädigungslose Enteignung.

Gewerkschaftsmitglieder! Unterstützt die Sammlungen für den Volksentscheid, jeder nach seinen Kräften. Eure Beiträge müssen den Weg zum Sieg bahnen.

Zum Sieg des freien Volkes über seine Unterdrücker.

Zum Sieg der deutschen Republik über ihre Feinde.

Der Wille des arbeitenden Volkes muß das Recht des neuen Staates bestimmen.

Berlin, den 5. Juni 1926.

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund, Allgemeiner Freier Angestelltenbund, Allgemeiner Deutscher Beamtenbund.

Unternehmerarbeit für die Gelben.

Es bedurfte nicht der Hausdurchsuchungen bei den Führern der Schwerindustrie: Kirdorf, Bögler und Hugenberg, um die Tatsache zu erhärten, daß gewisse Kreise der Industrie mit den reaktionären Machenschaften der sogenannten vaterländischen Verbände nicht nur sympathisieren, sondern sie auch noch tatkräftig unterstützen. Ja, Organisationen der Industrie sind sogar gewillt, die offene Unterstützung der Putschpläne der Wiltischen auf sich zu nehmen. Dies kommt treffend dadurch zum Ausdruck, daß der Verein für die bergbaulichen Interessen sich in einem öffentlichen Protest gegen die Hausdurchsuchung bei den oben genannten Personen, die seine Mitglieder sind, wendet. Eine derartige politische Stellungnahme einer Organisation, die angibt, nur wirtschaftliche Ziele zu verfolgen, ist kein alltägliches Ereignis. Ueber Ziele und Zwecke des Bergbaulichen Vereins ist in Baedekers „Jahrbuch für den Oberbergamtsbezirk Dortmund“ folgendes zu lesen: „Zweck des Vereins ist, die Interessen des Bergbaues im allgemeinen, besonders aber im rheinisch-westfälischen Industriebezirk zu fördern.“ Wie diese Zwecke mit hakenkreuzlerischen Bestrebungen in Verbindung gebracht werden können, ist uns nicht recht erklärlich.

Die Stellungnahme dieser Organisation ist nur zu begreifen, wenn man die ganze Richtung dieser Industrie-gruppe in Betracht zieht. Sie fördert offensichtlich die gelben Wertvereine, die Herausgabe von Wertzeitungen und anderes mehr. Sie ist der geschworene Feind der Gewerkschaften. Um dies zu erhärten, brauchen wir nur an die öffentliche Kundgebung zu erinnern, die im März dieses Jahres von den Industrie- und Handelsstammern in Essen veranstaltet wurde.

Doch ist es notwendig, in diesem Zusammenhange an ein Institut zu erinnern, das unter dem harmlosen Namen: „Deutsches Institut für technische Arbeiterbildung“ (Dinta) arbeitet, unseres Erachtens aber die gefährlichste Zentrale der gelben Bewegung sein dürfte. Der

Vater des Dinta ist der bekannte Generaldirektor Albert Bögler, es hat seinen Sitz in Düsseldorf und wurde im April 1925 gegründet. Ueber das Arbeitsgebiet und den Organisationsplan des Dinta heißt es in dem offiziellen Prospekt:

1. Durchführung von Menschenökonomie in Industrie, Bergbau und Landwirtschaft. Insbesondere a) Psychotechnische Auswahl und Eingruppierungen von Lehrlingen, Arbeitern und Beamten, b) Heranbildung von Lehrlingen und jugendlichen Arbeitern in Lehrwerkstätten, Werk- und Industrieschulen sowie Erziehung derselben durch Turnen und Sport, c) praktische Schulung von anzulernenden Arbeitern und Arbeiterinnen sowie Spezialarbeitern in Anlernwerkstätten. Theoretische Schulung in Kursen. Systematische Anleitung zum wirtschaftlichen Denken und zur Werksgemeinschaft durch Wertzeitungen, d) Erziehung der Arbeiterinnen sowie der Töchter von Werksangehörigen zu hauswirtschaftlicher Tüchtigkeit, e) produktive Fürsorge bei alten und invaliden Arbeitern durch Schaffung von Alters- und Invalidenwerkstätten.
2. Werbung und Beratung auf dem Gebiete der Menschenökonomie. 3. Praktische Ausführung der erforderlichen Einrichtungen in den Betrieben sowie sachgemäße Ueberwachung und späterer Ausbau. 4. Heranbildung von Führern und Unterführern, a) Organisationsingenieure zur Führung von „Einheiten“, b) Ausbildungsingenieure für Werke und Zechen, c) Werkführer und -lehrer, d) Ausbildungspersonal an Meistern und Vorarbeitern.

Die Organisation des Instituts ist folgendermaßen gegliedert:

1. Innere Organisation: Ein Kreis von führenden Herren aus Industrie, Bergbau und Landwirtschaft bilden den Verwaltungsrat, welcher einen aus drei Herren bestehenden geschäftsführenden Ausschuss ernannt, nach dessen Weisungen die Institutsleitung zu arbeiten hat. Für die einzelnen Industriezweige werden Sonderausschüsse gebildet, in denen die führenden Herren dieser Zweige Sitz und Stimme haben.

2. Äußere Organisation:

a) Das Deutsche Institut arbeitet zusammen mit den Fachvereinen und dem Langnamensverein sowie im Einvernehmen mit dem Berliner Arbeitsausschuss für Berufsausbildung (Industriearbeiternachwuchs), gebildet vom Reichsverband der Deutschen Industrie, der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände und dem Datsch (Deutscher Ausschuss für technisches Schulwesen).

b) In Deutschland werden Industriegruppen zu „Einheiten“ zusammengefaßt. Jede dieser Einheiten erhält einen Organisationsingenieur, der die Pläne des Instituts nach dessen allgemeinen Richtlinien, sowie nach den Wünschen und Bedürfnissen der einzelnen Industriezweige und Werte verantwortlich durchzuführen hat. Diese Organisationsingenieure bleiben in ihren Stellen in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis vom Institut, insbesondere steht diesem das Recht der Verleihung und Abberufung zu. Ähnlich ist die Stellung der Ausbildungsingenieure gedacht.

Das hier fast vollständig mitgeteilte Programm des Dinta enthält in großen Umrissen, allerdings mit einiger Umschreibung, einen systematischen Propagandafeldzug „zum wirtschaftlichen Denken und zur Werksgemeinschaft“. Man beachte: „In Deutschland werden Industriegruppen zu Einheiten zusammengefaßt.“ An der Spitze einer solchen „Einheit“ steht ein Organisationsingenieur, der sich in Abhängigkeit des Dinta befindet. In einer Besprechung der Tätigkeit des Instituts in den „Wirtschaftlichen Nachrichten für Rhein und Ruhr“ 1925, Heft 46, wurden u. a. folgende Ziele des Dinta aufgestellt: „... Erstens den jungen Mann hochwertig auszubilden, ihn zum zweiten „wendig“ zu machen und ihn drittens zum anständigen Menschen zu erziehen, das, was früher einmal die beste Seite unseres Militärs war.“ Eine Propagandabroschüre des Instituts wird in Massen verbreitet: „Der Kampf um die Seele unseres Arbeiters.“ Dort wird natürlich kräftig gegen den Marxismus zu Felde gezogen und demgegenüber die Wertsgemeinschaften in den Vordergrund gestellt. Wertsgemeinschaften sind gelbe Wertvereine! Ueber das Institut selbst heißt es in der Broschüre: „Die Gründer denken sich dieses Institut als den Mittelpunkt eines großen, über das ganze Reich gelegten Systems, das an wichtigen Industriepunkten des Reiches durch ausgebildete Ingenieure, sogenannte Organisationsingenieure, vertreten ist.“

In diesen ganzen Rahmen paßt eine Zeitungsnotiz über eine „wirtschaftspolitische Tagung“ der Vereinigten vaterländischen Verbände, die wir der „Frankfurter Zeitung“ entnehmen: „Nachdem Stadler, der Redner des Tages, festgelegt hatte, daß die Eigenschaften, die im Lager der Bourgeoisie fehlen, Opfermut, Kampfbereitschaft und Disziplin, in der Arbeitnehmererschaft vorhanden seien, leugnete er alle Führerqualitäten der Arbeitnehmerführer ab und behauptete, daß die Arbeiterchaft, die nach Führung lechze, nunmehr reif sei für die Führung der bürgerlichen Oberschicht. Die Arbeitersekretäre will er aus der Führung der Arbeiterchaft hinaus schaffen, sie würden alle in der nächsten Zeit brotlos werden, wenn sie nicht rechtzeitig sich eine Position in der Wirtschaft schaffen würden. Zur wahren Führung innerhalb der Betriebe seien die Arbeitgeber berufen.“

Man beachte dies alles im Zusammenhang: Die Führer der Industrie sind für die vaterländischen Verbände eifrig tätig, ja, sie stellen sich sogar zu Putsch zur Verfügung. Mit den reichlichen Mitteln der Industrie wird von denselben Leuten eine Organisation über das ganze Reich aufgezogen, die alle Merkmale einer gelben Organisation in sich hat. Als Illustration zu dem allen der Bericht von der Tagung der Vereinigten Vaterländischen Verbände, der das nahe Ende der Arbeiterführerschaft voraussetzt. Ueberdenkt man dies alles, dann hat man ein Bild, was die Herren im Schilde führen. Erhöhte Kampfbereitschaft der Gewerkschaften ist die wirksamste Abwehr.

Zur Verschmelzungsfrage

sind nachträglich noch zwei Aufsätze eingelaufen, einer für, einer gegen. Da die Urabstimmung schon meistens vollzogen sein wird, wenn diese Nummer der Verbandszeitung in die Hände der Mitglieder gelangt, haben wir die Aufsätze, weil verspätet, nicht mehr veröffentlicht. D. R.

Ehrung der Jubilare.

Dieser Sinn liegt in diesen wenigen Worten. Erinnerung werden damit wachgerufen aus jenen Zeiten, wo eine gute Sache — die Organisation — ins Leben gerufen wurde.

In jenen Zeiten waren Arbeiterrechte noch ungeschriebenes Gesetz. Die Unternehmer maßten sich an, allein die Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu diktieren.

Nicht minderen Anteil haben aber daran auch Nichtjubilare, die aus verschiedenen Gründen erst in den späteren Jahren den Weg zum Verband gefunden haben.

Nur eine Feststellung soll die damaligen Zustände vor Augen führen. Schreiber dieses fand im Jahre 1895 Stellung im „Bürgerbräu Ringinger & de Hengelstere“ zu Würzburg.

Wie eine Bombe schlug es bei der Betriebsleitung ein, als in aller Stille sich die Kollegen dem Verband angeschlossen hatten und eines guten Sonntags der Gewerkschaft im Betrieb erschien und selbst bestimmte, welche Räume er vorerst kontrollieren wolle.

Durch die nunmehr bestehenden Tarifverträge ist der Verband von den Unternehmern anerkannt, die Freizügigkeit der Kollegen gesichert. Letztere muß unsere jüngeren Kollegen zur weiteren Verbreitung der Organisation anregen.

Verkehrsfragen.

Abweichung von den polizeilichen Fahrvorschriften.

Der Kraftwagenführer kann, wenn besondere Umstände es erfordern, auch von den polizeilichen Fahrvorschriften abweichen, sofern diese eine Gefährdung des Verkehrs erwarten lassen (§§ 21 Abs. 3 StrGB., 230 StGB.).

Aus dem Urteil des Reichsgerichts vom 21. September 1925 3 D 280/25.

Die Fahrlässigkeit des angeklagten Kraftwagenführers, durch welche der Zusammenstoß des von ihm gelenkten Kraftwagens mit dem Kraftstraß des St. und die Körperverletzung der Ehefrau St. verursacht worden ist, findet das Landgericht darin, daß er den polizeilichen Vorschriften über den Verkehr mit Kraftwagen zuwider mit einer Geschwindigkeit gefahren ist, die nicht ein sofortiges Halten gestattete, und vor allem darin, daß er nach links ausgewichen ist.

In dieser Allgemeinheit kann das als zutreffend nicht anerkannt werden. Liegen im Einzelfall besondere Umstände vor, die gerade von einer Beobachtung der polizeilichen Fahrvorschriften eine Gefährdung des Verkehrs erwarten lassen, und dazu kann insbesondere ein vorschriftswidriges Verhalten anderer Personen gehören, so kann dem Kraftwagenführer ein Abweichen von den polizeilichen Vorschriften nicht nur erlaubt, sondern sogar geboten sein.

gellagte auf der rechten Fahrseite verblieb und seinen Wagen zum Stehen brachte. Daß aber auch der Angellagte dies bei Anwendung gehöriger Aufmerksamkeit erkennen mußte, ist bisher nicht nachgewiesen.

Das Bier als Steuerobjekt.

Von den Getränkesteuern liefert das Bier allein heute einen nennenswerten Betrag kommenden Uberschuß. Bekanntlich ist die Weinsteuern gefallen. Der Wein ist immerhin ein Getränk der bemittelten Bevölkerungsschichten.

Die Brauindustrie hat sich in den letzten Jahren gut entwickelt. Im Jahre 1924 betrug der Ausstoß nur 48 Proz. der letzten Vorkriegsjahre, während er im Vorjahre bereits wieder auf 66 Proz. stieg.

Table with 4 columns: Year, Verbrauchsteuern überhaupt in Millionen Mark, davon Biersteuer, 1924, 1925, 1926, 1927. Rows include Jan, Feb, Mar, Apr, Mai, Juni, Juli, Aug, Sept, Okt, Nov, Dez.

Die Steigerung betrug 40 Proz. Anteil der Biersteuer an den Verbrauchssteuern 17,8 Proz. 18,1 Proz.

Man sieht, daß die Biersteuer einen erheblichen Prozentsatz der allgemeinen Verbrauchssteuern ausmacht. Es steht nicht zu hoffen, daß mit einer Erhöhung der Steuer steigt auch die erzielte Steuersumme in demselben Verhältnis steigern würde.

Die neuen Einwanderungsquoten nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika

Am 1. Juli gab die Regierung in Washington die Einwanderungsquoten, wie sie nach den Bestimmungen des neuen Einwanderungsgesetzes festgelegt wurden, bekannt. Die Quota eines Landes ist die genaue Zahl der Personen, die von dem bestimmten Lande innerhalb eines Jahres bis zum 30. Juni des nächsten Jahres, als Einwanderer in die Vereinigten Staaten zugelassen werden können.

Die neuen Quoten sind wie folgt festgelegt: Armenien 124, Desterreich 785, Belgien 512, Bulgarien 100, Tschechoslowakei 3073, Danzig 228, Dänemark 2789, Ägypten 100, Estland 124, Finnland 471, Frankreich 3954, Deutschland 51227, Großbritannien und Nord-Irland 34007, Griechenland 100, Ungarn 473, Island 100, Jrißcher Freistaat 28567, Italien 3845, Lettland 142, Litauen 344, Luxemburg 100, Niederlande 1648, Norwegen 6453, Palästina 100, Polen 5882, Portugal 503, Rumänien 608, Rußland (europäisch und asiatisch) 2248, Spanien 131, Schweden 9561, Schweiz 2081, Türkei 100, Jugoslawien 671.

Für Personen, die nicht anderweitig durch das Gesetz ausgeschlossen sind, ist eine Quota von 100 festgelegt für folgende Länder: China, Japan, Siam, Muscat, Jap, Nepal, Neu-Guinea, Afghanistan, Bhutan und Indien. Kleinere Quoten sind festgelegt für Australien, Neu-Seeland, die Südafrikanische Union und einigen anderen britischen Besitzungen und unabhängigen Ländern.

Personen, die in denjenigen Teilen Persiens, Rußlands oder der Arabischen Halbinsel geboren sind, die innerhalb der Ausschließzone (asiatische Rassen) liegen, die aber zulässig sind, werden den Quoten der betreffenden Länder zugezählt. Für Kanada und Neu-Fundland bestehen keine Quotenbeschränkungen.

Soziales Recht.

Ansprüche aus § 616. Bürgerl. Gesetzbuch bei Stundenlohn.

Die Hamfabrikerei zu Lübeck weigerte sich einer erkrankten Kollegin den Differenzbetrag zwischen Lohn und Krankengeld zu bezahlen. Weil die Frau, zum Teil auf eigenen Wunsch, nicht immer volle Wochen beschäftigt werden, ist deren Lohn nach Stunden bemessen.

Das angerufene Gewerbegericht zu Lübeck hat in dieser Streitfrage folgende Entscheidung getroffen.

Fatbestand und Entscheidungsgründe.

Dem Arbeitsverhältnis der Klägerin bei der beklagten Firma liegt der vorgelegte Tarifvertrag zwischen dem Bund der Arbeitgeber in Lübeck und Umgegend einerseits, sowie dem Verband der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands, Ortsverwaltung Lübeck, andererseits vom 26. Februar 1924 zugrunde.

In diesem Tarifvertrag befindet sich unter „F“ die Bestimmung:

Die Ansprüche, welche sich aus § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches ergeben, werden wie folgt begrenzt:

Bei ärztlich bescheinigter Krankheit und bei Verletzungen im Betrieb wird die Differenz zwischen Lohn und dem Krankengeld auf die Dauer von zwei Wochen weiter bezahlt.

Die Klägerin, die erkrankt war, fordert daraufhin den Unterschied zwischen Lohn und dem Krankengeld der Krankenkasse für zwei Wochen.

Die beklagte Firma beantragt Klageabweisung. Sie ist der Ansicht, daß die Bestimmung „F“ für die Arbeitnehmer bei der Brauerei nicht in Frage kommt, da diese nicht im Wochenlohn, sondern im Stundenlohn arbeiten.

Diese letztere Ansicht ist nicht zu billigen. Richtig ist allerdings, daß die Bestimmung „F“ des Tarifvertrages nur eine Abgrenzung, d. h. eine Umschreibung derjenigen Ansprüche geben will, die sich aus § 616 des BGB. ohne in ergeben. Richtig ist auch, daß diese Ansprüche sehr verschieden sind, je nachdem, ob es sich um Wochenlöhne oder um Stundenlöhne handelt. Ohne nähere Bestimmung im Tarifvertrag würde der § 616 des BGB. bei der in Stundenlohn stehenden Klägerin nur dann in Frage kommen, wenn es sich um eine Unterbrechung von höchstens einigen Stunden handeln würde, nicht aber bei einer so langen Unterbrechung, wie sie hier vorliegt.

Es kann also nicht gesagt werden, daß die unter „F“ vorgenommene Begrenzung um deswillen bei den Frauen nicht zur Anwendung kommt, weil bei diesen ein Anspruch nach § 616 BGB. überhaupt nicht gegeben wird. Es ist nun in der Bestimmung „F“ nichts davon gesagt, daß diese Bestimmung sich nur auf die Männer bezieht.

Der Klägerin steht daher der Klageanspruch zu. Die beklagte Firma wird daher verurteilt, der Klägerin den Betrag von 24,50 Mk. zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.

Das Urteil ist rechtskräftig. Ein Rechtsmittel ist gegen das Urteil nach § 58 BGB. nicht gegeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 der Zivilprozeßordnung.

Diese Lohnklage wurde von unserer Verbandsleitung vertreten und steht sicher, daß die Kollegin nicht zu ihrem Rechte gekommen wäre, wenn der Verband ihr nicht dazu verholfen hätte.

Die dem Verband andernorts noch fernstehenden Kolleginnen und Kollegen sollen daraus ihre Lehre ziehen.

Arbeitsrecht.

Entlassungsschutz ohne Betriebsvertretung.

Die in den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten für 1923/1924 enthaltenen Feststellungen, daß viele Belegschaften keine Betriebsvertretungen gewählt hätten, werden jetzt durch die Rechtsprechung bestätigt. Eine Reihe von Schadenersatzklagen entlassener Arbeiter sind von Gerichten entschieden worden, wo es sich um unmittelbare Entschädigungsansprüche dieser Arbeiter an den Unternehmer gehandelt hat, weil eine Betriebsvertretung nicht bestand, bei der Einspruch erhoben werden konnte.

Diese Schadenersatzpflicht ergibt sich aus dem § 823 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches:

„Die gleiche Verpflichtung (Ersatz des daraus entstehenden Schadens) trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalte des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.“

Die Streitfrage ist nun, wann ein Unternehmer überhaupt seine Pflichten aus dem BGB. nicht erfüllt. Es kommt § 23 des Betriebsrätegesetzes in Betracht. Hiernach hat, abgesehen von den Fällen der erstmaligen Bestellung des Wahlvorstandes, der Unternehmer nur die Verpflichtung zur Bestellung des Wahlvorstandes, wenn der im Amte befindliche Betriebsrat, dessen Wahlzeit abläuft, die Bestellung nicht vornimmt. Tut der Unternehmer das nicht, so

